

TOP 8.

Grundsatzbeschluss: Beschaffung kommunaler
Fahrzeuge

- Vorzug von Elektrofahrzeugen



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr. 0027/2023

Beratungsfolge	Status	Datum	TOP
Ausschuss für Umwelt und Technik	nichtöffentlich	12.06.2023	6.
Gemeinderat	öffentlich	26.06.2023	8.

Grundsatzbeschluss: Beschaffung kommunaler Fahrzeuge - Vorzug von Elektrofahrzeugen

Anlagen: keine

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass bei der Beschaffung von kommunalen Fahrzeugen Elektrofahrzeuge grundsätzlich einen Vorrang vor Hybrid- und Verbrennerfahrzeugen haben, insofern dies im Vergleich wirtschaftlich darstellbar und technisch möglich ist.
2. Bei der Beschaffung von Fahrzeugen ist grundsätzlich zu prüfen, ob Fördermöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Im Sinne von § 18 GemO befangene Gremiumsmitglieder wirken an der Beratung und Beschlussfassung nicht mit.

Erläuterungen:

In der Gemeinderatssitzung am 26. September 2022 wurde das Klimapolitische Maßnahmenprogramm des European Energy Award beschlossen - darunter auch zwei Maßnahmen die Beschaffung betreffend: Eine Richtlinie für nachhaltige Beschaffung (Maßnahme 5.2) und eine Beschaffungsrichtlinie für kommunale Fahrzeuge (Maßnahme 4.2).

Mit dieser Beschlussfassung soll im Hinblick auf das weitere Vorgehen ein Vorgriff auf die Beschaffungsrichtlinien getroffen werden. Diese Beschlussvorlage soll somit als eine Art Leitlinie herangezogen werden, nach welcher Rangfolge künftig Fahrzeuge beschafft werden sollen. Dabei ist die aufgeführte Vorgehensweise bereits heute in der Regel gelebte Praxis – nun sollen Transparenz und Verbindlichkeit geschaffen werden.

Bei künftigen Beschaffungsvorgängen kommunaler Fahrzeuge sollen somit folgende Möglichkeiten entsprechend der Rangfolge geprüft werden:

1. Besteht die Möglichkeit von **innovativen und nachhaltigen Systemlösungen** im Sinne von „Car-Sharing“?
2. Besteht die Möglichkeit der Anschaffung eines **Elektrofahrzeugs**?
3. Kann alternativ ein **Hybrid-** oder **Erdgas-Fahrzeug** beschafft werden?
4. Besteht lediglich die Möglichkeit eines **Diesel-** oder **Benzin-Fahrzeugs**?

Folgende Kriterien sollen dabei insbesondere geprüft werden:

- Werden die technischen Anforderungen erfüllt?
- Ist die wirtschaftliche Machbarkeit unter Betrachtung der Lebenszykluskosten gegeben?
- Bei der Beschaffung von Elektrofahrzeugen: Sind ausreichend Lademöglichkeiten verfügbar? Gegebenenfalls sind Lademöglichkeiten zu installieren, die Strom aus erneuerbaren Energien beziehen.
- Sind geeignete Förderungen vorhanden, die beantragt werden können?

Anhand der Rangfolge sowie unter Berücksichtigung der genannten Kriterien sind grundsätzlich die kommenden Beschaffungen von Fahrzeugen zu bewerten. Einen Vorrang haben demzufolge, falls keine innovativen Systemlösungen im Sinne von „Car-Sharing“ möglich sind, die Beschaffung von Elektrofahrzeugen, insofern dies anhand der Lebenszykluskosten wirtschaftlich darstellbar und technisch möglich ist.

Anhörung des Stadteilausschusses:	☒ nein	☐ ja
--	--	-----------------------------

Jugendbeteiligung nach § 41a Gemeindeordnung:	☒ nein	☐ ja
--	--	-----------------------------

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind bei den jeweiligen Beschaffungsvorgängen zu berücksichtigen und zu bewerten.

Stabsstelle Klima, Umwelt und Mobilität, Frau Kramer, (07244) 969-282
Az.:797.8 HC/M

Stutensee, 22.05.2023

Tamara Schönhaar
Erste Bürgermeisterin



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr. 0027/2023

Beratungsfolge	Status	Datum	TOP
Ausschuss für Umwelt und Technik	nichtöffentlich	12.06.2023	6.
Gemeinderat	öffentlich	26.06.2023	8.

Grundsatzbeschluss: Beschaffung kommunaler Fahrzeuge - Vorzug von Elektrofahrzeugen

Anlagen: keine

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass bei der Beschaffung von kommunalen Fahrzeugen Elektrofahrzeuge grundsätzlich einen Vorrang vor Hybrid- und Verbrennerfahrzeugen haben, insofern dies im Vergleich wirtschaftlich darstellbar und technisch möglich ist.
2. Bei der Beschaffung von Fahrzeugen ist grundsätzlich zu prüfen, ob Fördermöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Im Sinne von § 18 GemO befangene Gremiumsmitglieder wirken an der Beratung und Beschlussfassung nicht mit.

Erläuterungen:

In der Gemeinderatssitzung am 26. September 2022 wurde das Klimapolitische Maßnahmenprogramm des European Energy Award beschlossen - darunter auch zwei Maßnahmen die Beschaffung betreffend: Eine Richtlinie für nachhaltige Beschaffung (Maßnahme 5.2) und eine Beschaffungsrichtlinie für kommunale Fahrzeuge (Maßnahme 4.2).

Mit dieser Beschlussfassung soll im Hinblick auf das weitere Vorgehen ein Vorgriff auf die Beschaffungsrichtlinien getroffen werden. Diese Beschlussvorlage soll somit als eine Art Leitlinie herangezogen werden, nach welcher Rangfolge künftig Fahrzeuge beschafft werden sollen. Dabei ist die aufgeführte Vorgehensweise bereits heute in der Regel gelebte Praxis – nun sollen Transparenz und Verbindlichkeit geschaffen werden.

Bei künftigen Beschaffungsvorgängen kommunaler Fahrzeuge sollen somit folgende Möglichkeiten entsprechend der Rangfolge geprüft werden:

1. Besteht die Möglichkeit von **innovativen und nachhaltigen Systemlösungen** im Sinne von „Car-Sharing“?
2. Besteht die Möglichkeit der Anschaffung eines **Elektrofahrzeugs**?
3. Kann alternativ ein **Hybrid-** oder **Erdgas-Fahrzeug** beschafft werden?
4. Besteht lediglich die Möglichkeit eines **Diesel-** oder **Benzin-Fahrzeugs**?

Folgende Kriterien sollen dabei insbesondere geprüft werden:

- Werden die technischen Anforderungen erfüllt?
- Ist die wirtschaftliche Machbarkeit unter Betrachtung der Lebenszykluskosten gegeben?
- Bei der Beschaffung von Elektrofahrzeugen: Sind ausreichend Lademöglichkeiten verfügbar? Gegebenenfalls sind Lademöglichkeiten zu installieren, die Strom aus erneuerbaren Energien beziehen.
- Sind geeignete Förderungen vorhanden, die beantragt werden können?

Anhand der Rangfolge sowie unter Berücksichtigung der genannten Kriterien sind grundsätzlich die kommenden Beschaffungen von Fahrzeugen zu bewerten. Einen Vorrang haben demzufolge, falls keine innovativen Systemlösungen im Sinne von „Car-Sharing“ möglich sind, die Beschaffung von Elektrofahrzeugen, insofern dies anhand der Lebenszykluskosten wirtschaftlich darstellbar und technisch möglich ist.

Anhörung des Stadteilausschusses:	☒ nein	☐ ja
--	--	-----------------------------

Jugendbeteiligung nach § 41a Gemeindeordnung:	☒ nein	☐ ja
--	--	-----------------------------

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind bei den jeweiligen Beschaffungsvorgängen zu berücksichtigen und zu bewerten.

Stabsstelle Klima, Umwelt und Mobilität, Frau Kramer, (07244) 969-282
Az.:797.8 HC/M

Stutensee, 22.05.2023

Tamara Schönhaar
Erste Bürgermeisterin



Stadt Stutensee

Beschlussauszug

der öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates
am 26.06.2023

TOP 8. Grundsatzbeschluss: Beschaffung kommunaler 0027/2023
Fahrzeuge
- Vorzug von Elektrofahrzeugen

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass bei der Beschaffung von kommunalen Fahrzeugen Elektrofahrzeuge grundsätzlich einen Vorrang vor Hybrid- und Verbrennerfahrzeugen haben, insofern dies im Vergleich wirtschaftlich darstellbar und technisch möglich ist.
2. Bei der Beschaffung von Fahrzeugen ist grundsätzlich zu prüfen, ob Fördermöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.